

**Kshatriya e. V.**, vertr. durch den Vorstand  
Vorstandsvorsitzender: Thomas Jester  
Stellvertreterin: Nadia Schwirtzek  
Schatzmeister: Artem Kaufmann  
Friedrich-Engels-Straße 146  
15712 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf  
www.kshatriya-ev.de

## **SATZUNG STAND 08/18**



### **Satzung des Kshatriya e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kshatriya e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen Ortsteil Zernsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt ab Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12.2016.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts als Beitrag zur Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und Erziehung die Ausübung und Förderung von Leibesübungen, sowie die Erlangung von Kenntnissen der Selbstverteidigung. Hierzu gehören auch die Übungen zur Erlangung von Fähigkeiten im Klettern, Reiten, Sportschiessen. Der Verein vermittelt zudem die Grundlagen einer naturbezogenen Lebensweise und Ernährung. Der Verein fördert weiterhin alle sportlichen Betätigungen im Freizeitsportbereich, insbesondere die sportliche Betreuung, Erziehung und soziale Integration der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Verein bietet auch Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen von Seminaren die Möglichkeit der Fortbildung auf dem Gebiet der Körperertüchtigung, sei es durch Ernährung und/oder Leibesübungen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist parteiunabhängig. Er führt seine Tätigkeit in parteipolitischer, konfessionell-weltanschaulicher und rassistischer Neutralität durch. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht selbst als gemeinnütziger Verein anerkannt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands können, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages und/oder Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26 a EstG ausüben.
4. Der Verein betreibt aktiv den Kinderschutz. Im Kinder und Jugendbereich bis zu 18 Jahren dürfen daher nur Trainer und Übungsleiter tätig werden, die der Geschäftsstelle ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Jeweils 5 Jahre nach Ausstellung des Führungszeugnisses ist ein aktuelles Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
  - a) als Teilnehmer an regelmäßigen wöchentlichen Trainingseinheiten
  - b) als Kursteilnehmer über ein Schulhalbjahr
  - c) als Seminarteilnehmer über den Zeitraum des jeweiligen Seminars
  - d) als Inhaber einer 10er Trainingskarte
  - e) als Teilnehmer eines einmaligen kostenlosen Probetrainings
  - f) als Teilnehmer einer Sport- und Erlebnisreise im Rahmen eines Trainingslagers.
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, Kinder, Jugendliche, Erwachsene.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen und nicht aktiv am Vereinssport teilnehmen. Fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

#### **§ 6 Beiträge/Abgaben**

Die zu erhebenden Beiträge, Gebühren und Abgaben werden in einer gesonderten Beitragsordnung durch die

Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, mit dem Antrag werden zugleich die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkannt. Über den schriftlichen Aufnahme - Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

### **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ablauf, Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Der Austritt eines Mitgliedes nach § 5 Nr. 1 ist nur zum Schluss eines Monats zulässig und ist dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen ab Eingang der Austrittserklärung schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen, wobei zeitlich befristete Kurs-, Seminar- und Trainingsgebühren nicht erstattet werden.
2. Ein Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn
  - ein Mitglied drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und nach Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt;
  - das Verhalten des Mitglieds den Vereinsinteressen zuwiderläuft, zum Beispiel bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Vereines.
3. Mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

Im Falle einer ordentlichen Einberufung der Mitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist mindestens vier Wochen; im Falle einer außerordentlichen Einberufung mindestens zwei Wochen.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied stellen. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden; die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann bei verspäteter Einbringung eines Antrags seine Behandlung gestatten.

3. Anträge auf Änderung der Satzung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Neuwahl, Wiederwahl und Abberufung des Vorstandes;
  - Neuwahl, Wiederwahl und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder;
  - Wahl des Vorstandsvorsitzenden;
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Abberufung und Neuwahl von Kassenprüfern;
  - Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Abgaben;
  - Beschlussfassung über Anträge;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung fasst sie ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Über die Mitgliederversammlung und insbesondere ihre Beschlüsse ist durch den gewählten Schriftführer ein Protokoll anzufertigen; das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; er bleibt bis zur Abberufung, Wieder- oder Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder Verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der Restvorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen auf Vorschlag beziehungsweise Verlangen von Behörden/Gerichten allein zu beschließen. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über die Vorstandssitzung und insbesondere ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von mindestens zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

### **§ 11 Vertretung**

Der Vereinsvorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind befugt, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein zu vertreten.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören sollen und nicht dem Verein angehören müssen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, Belege, Bestände, und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu den jeweiligen Versammlungen zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem gesamten Vorstand zu berichten.

### **§ 13 Wahlen**

Alle in dieser Satzung genannten Wahlen werden öffentlich vorgenommen. Jedes anwesende Vereinsmitglied kann verlangen, dass eine Wahl geheim vorgenommen wird. Als gewählt gilt derjenige, der die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Anträge auf Abwahl und Ersatzwahl vor Ablauf der Amtszeit können gestellt werden; die Mitgliederversammlung entscheidet dann, ob vor Ablauf der Amtszeit gewählt wird. Es ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer Mitgliederversammlung bei der zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein und drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen müssen. Sollte die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder nicht erreicht werden, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann auch bei nicht Erreichen der zwei Drittel Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig ist. Dies ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes bestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwertung des noch vorhandenen Vermögens. Das Restvermögen ist nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen sportlichen Zweck zuzuführen.

Thomas Jester, Nadia Schwirtzek, Ulf-Dietrich Zielke, Christel Petzold ,  
Karl Louis Thomas Schwirtzek, Artem Kaufmann,  
Melina Schoedon, Myrna Schoedon  
01. September 2018